

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH

A-9524 Villach, Europastraße 8 | Telefon: +43 4242 23323 | E-Mail: office@l-w-k.at

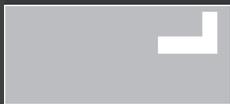


Im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Seeboden am M. S. veröffentlicht am 20.03.2024 unter ID Nr. 208 (VO) + 209 (Beilage)

In Rechtskraft seit 21.03.2024

GZ 031-3/VO-02/2024

GR 01/2024_14.03. TOP 14)



MARKTGEMEINDE SEEBODEN
AM MILLSTÄTTER SEE

TEILBEBAUUNGSPLANUNG

„HAUPTSTRASSE 82 - RAIBA
(1. REVISION)“



TEILBEBAUUNGSPLAN „HAUPTSTRASSE 82 – RAIBA (1. REVISION)“

K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021,
§§ 48 bis 51

Parzelle Nr.: 756/1, KG Seeboden (73212)

VERORDNUNG ERLÄUTERUNGSBERICHT

VERFASSER
LAGLER, WURZER & KNAPPINGER
ZIVILTECHNIKER-GMBH
EUROPASTRASSE 8
9524 VILLACH



PROJEKTLEITUNG
DI ANDREAS MAITISCH
Staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent
für Raumplanung und Raumordnung

NOVEMBER 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in der Sitzung 01/2024 vom 14.03.2024, Zahl: 031-3/VO-02/2024, mit welcher der Teilbebauungsplan

„HAUPTSTRASSE 82 – RAIBA (1. REVISION)“

geändert wird

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 bis 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 09.08.2016, Zl. 031-03/2016, mit welcher der Teilbebauungsplan „Hauptstraße 82 – RAIBA (2016)“ erlassen wurde, wird wie folgt geändert (1. Revision):

1. § 8 (Baulinien) lautet:

- ”
- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
 - (2) Von der Einhaltung der Baulinien nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiraumgestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern etc.), Überdachungen für Stiegen und Klimageräte sowie Carports und offene Parkplatzüberdachungen, wenn dabei die Abstandsregelungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften (K-BV) eingehalten werden.“

ARTIKEL II

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Schäfer

Leistung von rund 100 kWp den Strombedarf des Gebäudes zu einem Großteil decken.

Aufgrund der Bestimmungen im rechtskräftigen Teilbebauungsplan ist die Errichtung der Carports derzeit jedoch nicht im geplanten Ausmaß möglich. Mit der **Bebauungszone IV** wurde laut dem Erläuterungsbericht „für kleinere Bauwerke wie Carports“ eine explizites Baufeld definiert. Die Abstandsflächen zu den Grundgrenzen wurden dabei mit 5 m definiert. Da die Baulinien von den Carports nicht überschritten werden dürften, wäre eine effiziente Ausnutzung der Fläche nicht möglich. Das Baufeld 4 soll für eingeschossige Gebäude wie z.B. Garagen erhalten bleiben, bauliche Anlagen wie Überdachungen für Stellplätze sollen jedoch auch außerhalb der Baulinien errichtet werden dürfen.

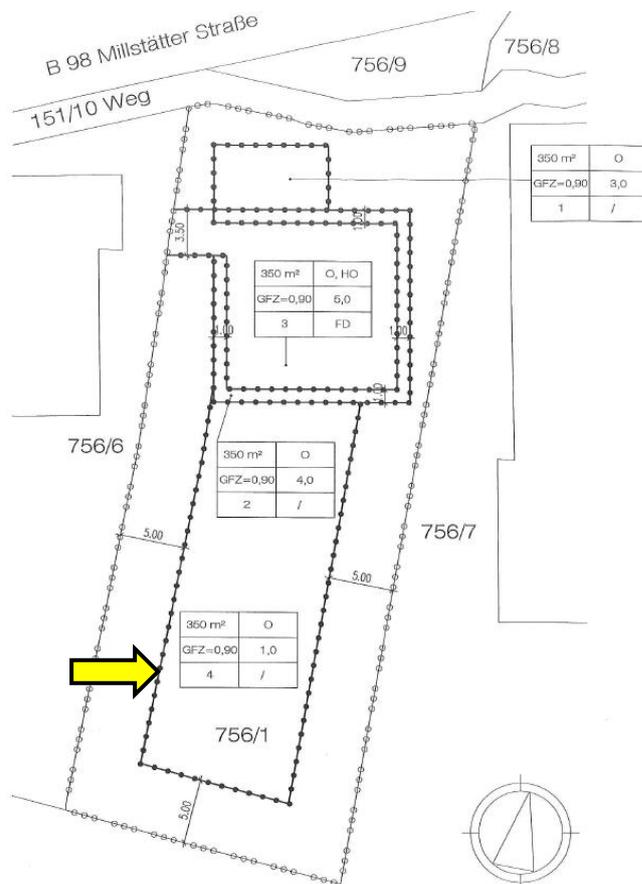


Abbildung 2: Rechtsplan 2016 (Quelle: Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See)

Ziel ist es daher den **§ 8** abzuändern. Der Absatz 1 wird an die Bestimmungen des K-ROG 2021 angepasst und die Wortfolge „und bauliche Anlagen“ entfernt. Beim Absatz 2 wird die Wortfolge „sowie Carports und offene Parkplatzüberdachungen“ eingefügt. Die restlichen Bebauungsbedingungen sowie der Rechtsplan bleiben von der Revision unberührt. Eine generelle Anpassung an die Bestimmungen des K-ROG 2021 wird aus Gründen der Effizienz aktuell nicht durchgeführt.